

Amtsblatt

für die Stadt
Lauchhammer



8. Jahrgang

Lauchhammer, den 15.07.2004

Nr. 3/2004

Bewerbung der Stadt Lauchhammer zur Ausrichtung der 4. Brandenburgischen Landesgartenschau 2009



Die "Grüne Mitte" - das vorgesehene Kerngebiet für die Landesgartenschau

Die Seite der Bürgermeisterin



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Wenn in einer Pressemitteilung Ende des Jahres 2009 unter der Überschrift "Erfolgreiche Bilanz: Landesgartenschau Lauchhammer hat ihr Ziel erreicht" geschrieben steht, ist ein Traum in Erfüllung gegangen.

"Ein Traum ist unerlässlich, wenn man die Zukunft gestalten will." so Victor Hugo.

Unser Traum ist es, die Visitenkarte unserer Stadt - nämlich die Stadtmitte und verschiedene Korrespondenzstandorte neu bzw. weiterzuentwickeln. Wir wollen die Einmaligkeit unserer Stadt, die "Grüne Mitte", gestalten, und zwar für die Zukunft. Teilweise brachliegendes Gelände, nicht sanierte Restlöcher sollen zukunftsorientiert für Arbeiten, Wohnen und Freizeit umgeformt werden.

Diesen Entschluss haben wir nicht erst mit der Erstellung der Bewerbungsunterlagen für die Landesgartenschau gefasst, sondern bereits viel früher, denn ein wunderbares Fleckchen Erde inmitten der Stadt muss eine neue Gestalt verliehen bekommen - für eine dauerhafte und nachhaltige Nutzung.

Deshalb denken wir auch - und wir, das sind die Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die Abgeordneten der Stadtverordnetenversammlung, das Büro Rabe, welches uns bei der Erstellung der Unterlagen unterstützte - dass die Landesgartenschau 2009 in einzigartiger Lage für Lauchhammer die Erfüllung eines Traumes wäre.

Dabei wurde die Realität nicht aus den Augen verloren. Zahlen, Daten und Fakten sind in unserer Bewerbung in einem schlüssigen und umfassenden Konzept zusammengetragen.

Doch es geht um mehr als nur um nüchterne Informationen und Argumente. Es geht um die Weiterentwicklung unserer Stadt.

Welche Bedürfnisse haben die Bürger unserer Stadt und der Region? Neben einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur, Verkehrsanbindung und Arbeitsplatzangeboten, neben einer guten Wohnsituation, neben umfassenden schulischen Möglichkeiten - was trägt zur Lebensqualität der Menschen bei? Wo bewegen sich die Gäste unserer Stadt, was interessiert unsere Besucher? Wie kann es gelingen, Orte für ein längeres Verweilen zu schaffen? - Kurz, was macht unsere Stadt für uns alle lebens- und liebenswert?

Mit der Landesgartenschau könnten wir noch mehr zur

Verbesserung der Infrastruktur beitragen. Wir schaffen eine "Grüne Mitte" für Erholung und Freizeit. Wir wollen die Entwicklung der Stadt in Fluss bringen und mit der Abgabe der Bewerbungsunterlagen einen Stein ins Wasser werfen, der Kreise zieht. Die planerischen Voraussetzungen, wie der Flächennutzungsplan, der Verkehrsentwicklungsplan sowie der Grünordnungsplan, sind bereits geschaffen. Umfangreiche Maßnahmen im Rahmen des Stadtumbaus und der Zentrumssanierung zeigen bereits unübersehbare Erfolge.

Diese positive Richtung muss weiter beschritten werden. Sie gibt Lauchhammer ein sehr gutes Fundament für die Ausrichtung der Landesgartenschau, denn eines muss uns natürlich auch klar sein, alle Probleme einer Stadt kann eine Landesgartenschau auch nicht lösen. Sie kann aber ein großer An Schub sein, eine Lokomotive mit einem oder zwei Anhängern. Das wichtigste allerdings sind die Menschen, unsere Bürger. Bei ihnen müssen wir das Interesse für unser Vorhaben wecken. Lauchhammer muss in Bewegung gesetzt werden. Gemeinsam wollen wir das Gesicht von Lauchhammer verbessern, und so wie ich alle aufgerufen habe, bei unserem Entwicklungskonzept in den Werkstätten mitzuarbeiten, möchte ich auch heute alle aufrufen, wenn wir ausgewählt werden, unser Konzept nicht als leere Worthülse stehen zu lassen, sondern es mit Leben zu erfüllen und eine einmalige Chance zu ergreifen.

Ich will heute nicht schon über das Wenn und Aber eines solchen Unternehmens sprechen, nicht über Geldprobleme, die sicherlich alle Bewerber in unserem Land haben. Ich möchte mit dieser Bewerbung etwas in Bewegung setzen. Ich sagte es bereits, die Infrastruktur verbessern, eine erlebbare "Grüne Mitte" schaffen mit allen Korrespondenzstandorten für Erholung und Freizeit und Schaffung von Arbeit in der Stadt. Ich möchte, dass sich unsere Bürger wohlfühlen und natürlich auch die Gäste.

Dazu brauchen wir Nahrung für unsere Augen, unsere Ohren, für all unsere Sinne und unsere Seele, damit wir daraus Kraft schöpfen für unseren Alltag, der nicht leicht zu bewältigen ist.

Landesgartenschau 2009 - davon versprechen wir uns eine Initialzündung für weitreichende Ideen und Initiativen in unserer Stadt, eine auf Dauerhaftigkeit ausgelegte Konzeption zur strukturellen Entwicklung.

Im Übrigen wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern, vor allem aber unseren Kindern, eine schöne Ferien- und Urlaubszeit.

Elisabeth Mühlporfte

Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles	Seite		
* Korrektur zur Veröffentlichung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2004 im nichtöffentlichen Teil	5	nahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung)	11
* Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2004	5	* Hinweis auf die Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für die Stadt Lauchhammer als Mitglied des Wasserverbandes Lausitz (WAL)	11
* Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für ehrenamtlich tätige Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer	6	* Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"	12
* Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer (Marktsatzung)	7	* Bekanntmachung - Vermessungsarbeiten durch die envia Mitteldeutsche Energie AG	12
* Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruch-		* Pressemitteilung der Stadtverwaltung Sicherungsarbeiten am Restloch 104 in Lauchhammer-Nord starten	12

"Grüne Mitte" Lauchhammer - Kurzfassung der Konzeption zur Landesgartenschau

Das Konzept der LGS für Lauchhammer heißt: **Konzentration**; Konzentration auf die Mitte - Konzentration der Mittel.

Gesucht wird ein Zentrum, eine M i t t e - die sollte eine Stadt haben.

Das Siedlungsgefüge in Lauchhammer ist im Land Brandenburg einmalig und planerisch schwer zu beherrschen. Es bietet aber die Chance zur Schaffung von etwas Außergewöhnlichem. Die aus Einzelsiedlungen zusammengelegte Stadt Lauchhammer kann über Natur und Landschaft zusammenwachsen - eine grüne Mitte in unmittelbarer Nachbarschaft zur derzeit in Fertigstellung befindlichen Stadtpromenade "Wilhelm-Pieck-Straße". Hier bestehen Ansatzpunkte für ein bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhandenes Stadtzentrum. Hier stimmen Anliegen und Ziele einer Landesgartenschau mit denen der Stadtentwicklung in auffälliger Weise überein.

Die Landesgartenschau wäre für Lauchhammer der Initialzündler, um den Stadtumbauprozess entscheidend zu fördern und den notwendigen Strukturwandel zu bewältigen. Ein derartig bedeutungsvolles Ereignis ist zudem in Lauchhammer gut aufgehoben, da es genügend Möglichkeiten in Stadt und Umgebung gibt, welche einen Besuch würdig abrunden. Denke man nur an die Tradition des Kunstgusses, das Kokereigelände mit den Biotürmen oder nahegelegene IBA-Projekte wie die Förderbrücke F 60 oder die IBA-Terrassen in Großräschen.

Grüne - Mitte Lauchhammer

Das Kerngebiet verfügt über eine ca. 16 ha große nutzbare Fläche zwischen dem südlichen Siedlungsrand von Lauchhammer-Mitte und zwei teilweise verlandeten Restlöchern (Kuthteich und Wehlenteich). Während der Wehlenteich und umgebende Schilf- und Weidengürtel maßgeblich dem Naturschutz vorbehalten sind, wird der Kuthteich einschließlich der nördlichen und westlichen Verhandlungszonen in das Kerngebiet einbezogen, jedoch flächenmäßig nicht angerechnet. Vielmehr soll durch Holzstege, vereinzelte Kunstobjekte und die Möglichkeit der Bootsausleihe sensibel das Erlebnis Wasser in die Konzeption eingebunden werden. Die Sanierung des Kuthteiches erfolgt bis zum Jahre 2007 durch die LMBV .

Die Besucher der Landesgartenschau parken auf der ausgedehnten Gewerbefläche an der Ortrander Straße. Von hier aus gelangen sie zum Haupteingangsbereich des Geländes – der Terrasse am Kuthteich. Diese bildet zusammen mit der anschließenden, reichlich 2 ha großen Erlebnisachse das Kernstück der "Grünen Mitte". Neben Infoständen und gastronomischen Angeboten erlebt der Besucher an dieser Stelle eine Ballung von Musterpflanzungen und Themengärten. Das Blütenmeer setzt sich, ergänzt durch Spiel- und Aufenthaltsbereiche im Bereich der LAGA-Wiesen, durch verschiedene Themenpflanzungen aus Stauden, Rosen und Gehölzen sowie durch ca. 3.500 m² Wechselflorpflanzungen und weitere Präsentationsflächen des grünen Berufsstandes fort.

Für die beliebten Hallenschauen ist die Nutzung einer vorhandenen Lagerhalle zwischen Kuthteich und Wehlenteich vorgesehen. Auf reichlich 1.500 m²

Grundfläche können in diesem Rahmen neben wechselnden Blumenschauen beispielsweise auch kulturelle Veranstaltungen wie klassische Konzerte oder Tanzabende durchgeführt werden.

Das reichlich 2 ha große Veranstaltungszentrum an der Schule bietet ausreichend Fläche für Veranstaltungen, Ausstellungen, temporäre gastronomische Einrichtungen (Zelt) sowie Sport- und Freizeitnutzungen. Ein grünes Klassenzimmer sollte an dieser Stelle nicht fehlen.

Das Kerngebiet stellt sich insgesamt als eine zentrale und kompakte Fläche dar. Ein- bzw. Ausgänge befinden sich neben dem Haupteingang an der Ortrander Straße, ebenfalls am Mittelweg im Übergang zur Wilhelm-Pieck-Straße, am Mittelweg in Richtung Kokereigelände sowie am Veranstaltungszentrum zwischen Schule und Feuerwehr an der Naundorfer Straße. Auf diese Weise sind Wegeverbindungen zu Korrespondenzstandorten wie dem Strandbad, der Grundhofsiedlung oder dem Kokereigelände hervorragend angebunden. Wem die Wege zu den Korrespondenzen zu weit sind, dem wird über zwei Shuttle-Touren die Möglichkeit zum Besuch weiterer Sehenswürdigkeiten gegeben. Die Shuttle-Linie 1 verbindet dabei das Kerngebiet mit den Korrespondenzstandorten Kokerei, Schlosspark, Grundhofsiedlung und Strandbad. Darüber hinaus erfolgt eine Angebotserweiterung durch die Anbindung von IBA-Projekten in der Umgebung über die Shuttle-Linie 2. Für diese Linie wäre eine Regelung über Kombitickets denkbar. Auf diese Weise würden sowohl Besucher der Internationalen Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land einen Abstecher zur Landesgartenschau erwägen, als auch Gäste der Stadt Lauchhammer beispielsweise das nahegelegene Besucherbergwerk F60 ansteuern.

Korrespondenzen

Kokereigelände

Der Standort der ehemaligen Kokerei ist ein Ort von großzügigem, modernem Charakter und sprödem Charme. Man liebt das Flair von gestern und ist fasziniert von der Technologie von morgen.

In seiner Spezifik ist das Areal Synonym für eine ganze Region, gekennzeichnet von Funktionsverlust und dem Verlust von Landschaft. Diese Verluste müssen mit neuen Inhalten belegt werden - Funktionswandel als Konzept: vom lebendigen Industriemuseum, Diskussionsforum zum Aktionsfeld für bildende Kunst, Theater und Musik.

Die Einbeziehung des Standortes ins Konzept der Landesgartenschau ist nicht einfach bloßes Dazutun von zurückgewonnener Landschaft dieser strapazierten Region. Sie ist ein wichtiger Bestandteil von angesagter Neuordnung als ein Schritt zur Neuorientierung. Die Biotürme als Landmarken, Landart im weitesten Sinne, das Landschaftsbauwerk - Start- und Landebahn der Ideen.

Das Kokereigelände mit den wie eine Burgruine vergangener Zeiten anmutenden Biotürmen gilt neben der "Grünen Mitte" als Projekt der IBA Fürst-Pückler-Land.

Schlosspark

Der Schlosspark mit seinen funktionierenden Freiraumstrukturen (Freilichtkino, Parkeisenbahn, Tiergehege) soll als traditioneller Erholungsort für Lauchhammer-West weiterentwickelt werden. Durch die vorhandenen Bühnen stellt er auch aus kultureller Sicht beispielsweise für Freilichtkino, Klassikaufführungen oder auch

Bildhauersymposien für die Landesgartenschau eine Bereicherung dar. Die Verdeutlichung der Umriss des ehemaligen Schlosses Mückenberg mit modernen Mitteln steht im Mittelpunkt der baulichen Vorhaben als Basis neuer Identität.

Strandbad

Das Strandbad in Lauchhammer West ist einer der schönsten und ruhigsten Plätzchen der Stadt. Aufgrund der Lage auf der Verbindungsachse zum Schlosspark am die "Grüne Mitte" tangierenden Mittelweg wird eine Einbeziehung des Strandbades vor allem im Bezug auf die Nachhaltigkeit des Konzeptes als sinnvoll erachtet.

Grundhofsiedlung und Kleingartenanlage

Die Grundhofsiedlung wurde für leitende Angestellte der Grube Milly nahe der Brikettfabrik Marie-Anne 1918 erbaut und ist heute eine wunderbar sanierte „kultur- und baugeschichtlich wertvolle“ Wohnanlage im traditionistischen Stil.

In der angrenzenden Kleingartenanlage "Morgensonne e.V." erfolgt während der Landesgartenschau die Darstellung von Musterkleingärten sowie die Vermittlung von Anregungen zum ökologischen Obst- und Gemüseanbau.

Wilhelm-Pieck-Straße

Die Wilhelm-Pieck-Straße, der ehemalige Bockwitzer Anger, ist das städtische Zentrum Lauchhammers. Die baldige Fertigstellung des grundhaften Ausbaus dieser Stadtpromenade bietet einen hervorragenden Ansatzpunkt für den unmittelbar hinter der südlichen Gebäudefront beginnenden Kernbereich der Landesgartenschau – der "Grünen Mitte Lauchhammer".

Kunstguss

Zum Besuch der Stadt Lauchhammer gehört ebenfalls ein Abstecher zum Kunstgussmuseum. Diese Einrichtung stellt sozusagen einen kunsttechnischen Wallfahrtsort dar. Anhand zahlreicher Ausstellungsstücke wird ein Überblick über eine der frühesten Industrialisierungen Deutschlands vermittelt. Die Tradition des Kunstgusses ist eng mit der der Stadt Lauchhammer verbunden – nicht zuletzt rührt der Name der Stadt von den 1725 in Betrieb genommenen Hammerwerken, dem späteren Lauchhammer, her.

Das Projekt Landesgartenschau Lauchhammer wird unterstützt von der Internationalen Bauausstellung „Fürst-Pückler-Land“ (IBA) und stellt im IBA-Verlauf des Jahres 2009 ein Hauptereignis dar.

Durch die Unterstützung der IBA, die zeitlich perfekte Einpassung in den Stadtumbauprozess und die positive Zusammenarbeit mit der LMBV, lässt sich in Lauchhammer eine Gartenschau inszenieren, die den finanziellen Aufwand für die Kommune minimieren und gleichzeitig eine vielseitige und zukunftsorientierte Gartenschau ermöglichen wird.

10 Vorteile der Stadt Lauchhammer zur Austragung der Landesgartenschau 2009

1. Entscheidendes Vorwärtkommen im Stadtumbau durch die Landesgartenschau / Bewältigung des Strukturwandels

2. "Grüne Mitte Lauchhammer" – das Kerngebiet als innovatives städtebauliches Modell eines Ortszentrums
3. Hilfreicher Anstoß für die langfristige zielgerichtete Renaturierung des Stadtgebietes und der dahingehenden Verbindung mit den vielfältigen Aktivitäten der Sanierungsgesellschaften
4. Geringe Pro-Kopf-Verschuldung von 152,63 €/EW (Stand 31.12.2003)
5. Hohe Förderquote – selbst Grünflächen des Kerngebietes zählen zum Sanierungsgebiet (Stadtumbaukulisse)
6. Unterstützung der Landesgartenschau durch die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (z.B. Sanierung Kutzteich bis 2007)
7. Unterstützung der Landesgartenschau durch die Internationale Bauausstellung (IBA) Fürst-Pückler-Land - LAGA als ein Hauptereignis im IBA-Programm des Jahres 2009
8. Vielfältige Möglichkeiten des Besuchs vorhandener Sehenswürdigkeiten im nahen Umfeld (Korrespondenzen, IBA-Projekte, Shuttle, Kombiticket)
9. Im Kerngebiet vorhandene Halle mit reichlich 1.500 m² Grundfläche für Hallenschauen und kulturelle Veranstaltungen
10. Ausreichend Parkfläche (Pacht) mit geringem Erschließungsaufwand sowie bereits im Kerngebiet anliegende Medien (kein diesbezüglich zusätzlicher Erschließungsaufwand)

Entsprechend der Konzeption der Landesgartenschau Lauchhammer 2009 wird dieses Ereignis den Erwartungen der Besucher in vollem Umfang gerecht werden. Es wird zudem durch 1.500 m² Hallenfläche, 3.500 m² Wechselflor sowie ca. 2 ha Präsentations- und Gartenräume am Kutzteich eine hervorragende Präsentationsplattform des grünen Berufsstandes darstellen. Ein derartig bedeutungsvolles Ereignis ist zudem in Lauchhammer gut aufgehoben, da es genügend Möglichkeiten in Stadt und Umgebung gibt, welche einen Besuch würdig abrunden. Denke man nur an die Tradition des Kunstgusses, das Kokereigelände mit den Biotürmen oder nahegelegene IBA-Projekte wie die Förderbrücke F 60 oder die IBA-Terrassen in Großräschen.

Mit der Entstehung der "Grünen Mitte", der Schaffung von Räumen für Erholung und Freizeitaktivitäten und der Verschmelzung der Stadt mit ihrer erlebnisreichen Umgebung versteht sich die Landesgartenschau Lauchhammer 2009 in erster Linie als ein auf Nachhaltigkeit ausgerichtetes Event. Die Landesgartenschau ist für Lauchhammer der Initialzündler, um den notwendigen Strukturwandel zu bewältigen. Sie ist die einmalige Chance, die Attraktivität von Stadt und Region deutlich zu erhöhen. Als Teil der Zukunftsvision wird für die Stadt der entscheidende Anreiz für die Neuorientierung oder Bestärkung all dessen ausgelöst, was Leben hier angenehm macht - für die Lauchhammeraner und ihre Gäste.



für Lauchhammer

Die nächsten Termine der Werkstätten:

Werkstatt 2 (Umwelt, Tourismus, Kultur):
24.08.2004 um 16:30 Uhr im Rathaus, Zimmer 131

Werkstatt 4 (Bildung, Soziales):
10.08.2004 um 16:00 Uhr im Vereinshaus

Amtliche Bekanntmachungen

Korrektur zur Veröffentlichung eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.05.2004 im nichtöffentlichen Teil

BV IV/022/2004 NÖ - Schöffenwahl - Aufstellung der Kandidatenliste
Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

Beschlüsse der 5. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2004

- öffentlicher Teil -

BV IV/031/2004 - Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Änderung der Präambel und Streichung des § 6 Nr. 1 Abs. 2.

27 Ja-Stimmen

BV IV/017/2004 - Neufassung der Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer (Marktsatzung)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Änderung der Präambel.

27 Ja-Stimmen

BV IV/016/2004 - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt incl. Änderung der Präambel.

26 Ja-Stimmen /
1 Enthaltung

BV III/102/00/A - Aufhebung des Beschlusses über die Anerkennung zur Verleihung der "Medaille für Treue Dienste" für Kameraden und Kameradinnen

der Freiwilligen Feuerwehr Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt vorbehaltlich einer Zustimmung zur BV IV/030/2004.

27 Ja-Stimmen

BV IV/030/2004 - Neufassung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für ehrenamtlich tätige Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

BV IV/014/2004 - Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung 2001

namentliche Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.

13 Ja-Stimmen /
9 Nein-Stimmen /
5 Enthaltungen

BV IV/015/2004 - Entlastung der Bürgermeisterin zur Jahresrechnung 2002

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

26 Ja-Stimmen / 1 Enthaltung

BV IV/026/2004 - Umstufung der Kreisstraße K 6608 und der Verbindungsstraße zwischen dem Gewerbepark Lauchhammer-Süd und Lauchhammer-Ost

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

BV IV/032/2004 - Einführung des doppischen Haushalts- und Rechnungswesens

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

BV IV/034/2004 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des KITA-Gesetzes des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

27 Ja-Stimmen

- nichtöffentlicher Teil -**BV IV/027/2004 NÖ - Flächentausch in Lauchhammer-Mitte****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/028/2004 NÖ - Verkauf eines Grundstückes in der Ortrander Straße in Lauchhammer-Mitte**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/029/2004 NÖ - Verkauf eines Grundstückes an den Lausitzer Wege e.V.**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

BV IV/033/2004 NÖ - Grundstücksverkauf in Lauchhammer-Süd**Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Z.E.I.T. GmbH - Verfahrensabstimmung**Abstimmung:**

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Pelinski

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen für ehrenamtlich tätige Kameraden und Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer

Präambel

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg -BSchG- vom 09. März 1994 (GVBl. I S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Lauchhammer als Träger des Brandschutzes gewährt den ehrenamtlich tätigen Kameraden/Kameradinnen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung.

- (2) Die finanziellen Mittel werden durch das Amt I, Sicherheit und Ordnung, SG Feuerschutz, in Abstimmung mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr geplant. Zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr gehören:
 - der Stadtbrandmeister
 - die zwei Stellvertreter des Stadtbrandmeisters
 - die Ortswehrführer/Zugführer
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart.

§ 2**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die unter § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Kameraden und Kameradinnen soll sämtliche Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamtes, insbesondere die notwendigen Aufwendungen für Fahrten zum Dienst, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung, Führen notwendiger Telefonat usw. decken.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für ehrenamtlich tätige Kameraden und Kameradinnen im Einsatzdienst 30,00 €/Quartal.
- (3) Für ehrenamtlich tätige Kameraden und Kameradinnen in Führungsfunktionen werden pro Quartal folgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- Stadtbrandmeister	120,00 €
- Stellvertreter des Stadtbrandmeisters	100,00 €
- Ortswehrführer/Zugführer	100,00 €
- Stellvertreter des Ortswehrführers/ Zugführers	90,00 €
- Jugendfeuerwehrwart der Stadt	90,00 €
- Jugendfeuerwehrwart in der Ortswehr	75,00 €
- Stellv.d.Jugendfeuerwehrwartes	60,00 €
- (4) Für ehrenamtlich tätige Kameraden und Kameradinnen in den Sonderfunktionen eines Gerätewartes oder Atemschutzgerätewartes wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € je Quartal gewährt.
- (5) Vereint ein Empfänger der Aufwandsentschädigung mehrere Ämter auf sich, so erhält er nur die höhere Aufwandsentschädigung.
- (6) Für die unter Abs. 2 und 3 genannten Kameraden und Kameradinnen erhöht sich die Aufwandsentschädigung um 5,00 €, wenn sie als Atemschutzgeräteträger tätig sind.
- (7) Wird das Ehrenamt mehr als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, so ist für dieses Quartal die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Entscheidung darüber trifft der Stadtbrandmeister.
- (8) Auf Vorschlag des Wehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 3**Zuwendung für kameradschaftliche Zwecke**

Die Züge/Ortswehren erhalten für kameradschaftliche

Zwecke (z.B. Durchführung der Jahreshauptversammlung) ohne gesonderten Nachweis jährlich eine Zuwendung

- je aktiven Kamerad, je aktiver Kameradin
von 20,00 €
- je Kamerad/Kameradin der Jugendfeuerwehr
von 20,00 €
- je Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung
von 10,00 €.

§ 4

Zuwendungen für besondere Auszeichnungen

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lauchhammer, die auf Grund besonderer Leistungen in der Feuerwehr, durch den Bund, das Land sowie die Verbände der Feuerwehr ausgezeichnet werden, erhalten eine Zuwendung:

- a) bei der Verleihung der "Medaille für Treue Dienste"
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| in Kupfer (10 Jahre) | von 50,00 € |
| in Bronze (20 Jahre) | von 100,00 € |
| in Silber (30 Jahre) | von 150,00 € |
| in Gold (40 Jahre) | von 250,00 € |
| in der Sonderstufe Gold (50 Jahre) | von 300,00 € |
- b) bei der Verleihung anderer Auszeichnungen für besondere Verdienste in der Feuerwehr durch den Bund, das Land sowie der Verbände der Feuerwehr von 300,00 €.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Für die im § 2 Abs. 2 genannten Kameraden und Kameradinnen erfolgt die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch das Amt I, Sicherheit und Ordnung, SG Feuerschutz an die Ortswehrlführer/ Zugführer im 2. Monat des Quartals per Verrechnungsscheck, für die im § 2 Abs. 3 und 4 genannten Kameraden und Kameradinnen in Führungs- und Sonderfunktionen zum Ende jeden Quartals per Überweisung.
- (2) Die Zuwendung gemäß § 3 wird durch das Amt I, Sicherheit und Ordnung, SG Feuerschutz per Verrechnungsscheck, die Zuwendung gemäß § 4 wird zu den Verleihungsterminen per Überweisung angewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lauchhammer vom 19. Dezember 2001 außer Kraft.

Lauchhammer, den 25.06.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

I - Allgemeines

§ 1

Rechtsform

Die Stadt Lauchhammer betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

II - Wochenmärkte

§ 2

Markttort, Markttage, Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt (mobiler Handel) wird in der Stadt Lauchhammer im Stadtzentrum, Dietrich-Heßmer-Platz, abgehalten.
- (2) Die Markttage und Marktzeiten sind:
- | | | |
|-----------------|----------------------------|------------------------|
| <u>Dienstag</u> | 1. April bis 30. September | 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| | 1. Oktober bis 31. März | 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr |
| <u>Freitag</u> | 1. April bis 30. September | 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| | 1. Oktober bis 31. März | 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr |
- Außerhalb der Verkaufszeiten darf nicht verkauft werden.
- (3) Ist einer der Markttage gemäß Abs. 2 ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tag statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so entfällt der Wochenmarkt.
- (4) Die Stadt Lauchhammer kann den Wochenmarkt aus besonderen Anlässen zeitlich und/oder örtlich verlegen oder gänzlich entfallen lassen. Diese Absicht ist rechtzeitig öffentlich bekanntzugeben. Es besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt Lauchhammer gegenüber den Standinhabern. Dasselbe gilt bei Nichtzuweisen eines Standplatzes.

§ 3

Marktwaren und Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Über die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) bestimmten Marktwaren hinaus gehören gemäß § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung i.V.m. der Verordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten in Brandenburg vom 4. Dezember 1991 (GVBl. II 1992 S. 8) zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs:

§ 5**Zuteilung des Standplatzes**

1. Haushalts- und Küchenmetallwaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe und Bratpfannen, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter) und,
 2. Töpfe-, Keramik-, Glas-, Porzellan- und Emaillewaren, Korb-, Bürsten-, Seil- und Holzwaren, Spankörbe, Reinigungs- und Putzmittel,
 3. Wachs- und Paraffinwaren,
 4. Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Reißbrettstifte) und,
 5. Toilettenartikel einfacher Art (z. B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalz, Papiertaschentücher) und,
 6. Blumenpflegemittel, Blumenarrangements, künstliche und getrocknete Blumen, Grabgestecke, Kränze,
 7. Kleingartenbedarf einfacher Art,
 8. Modeschmuck und Kleinlederwaren,
 9. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel,
 10. Kleintextilien, (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastik-, Tisch- und Zierdecken, Wachstumdecken),
 11. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
 12. Kleinspielwaren,
 13. Obst und Gemüse,
 14. Gebratene, gekochte, geräucherte, gesalzene und getrocknete Fleisch- und Fischwaren sowie abgepackte Lebensmittel aller Art ,ausgenommen Sahne und Sahneteilchen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Marktwaren oder Gegenstände des Wochenmarktverkehrs zu versteigern oder auszuspielen.

§ 4**Zulassung zum Markt**

- (1) Nach Maßgabe der für alle Markthändler geltenden Bestimmungen ist jedermann berechtigt, am Markt teilzunehmen.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 1. ein Händler wiederholt gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Händler die für die Teilnahme am Marktgeschehen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (3) Markthändler müssen im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein, sofern sie nicht eine reisegewerbekartenfreie Tätigkeit im Sinne des § 55 a der Gewerbeordnung ausüben. Markthändler, die zubereitete Speisen und Getränke an Ort und Stelle verabreichen, bedürfen daneben der gaststättenrechtlichen Erlaubnis.

§ 6**Beziehen und Räumen der Standplätze**

- (1) Die Standplätze dürfen an den Markttagen nicht früher als eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden.
- (2) Beim Aufbau der Marktstände sind die angebrachten Bodenmarkierungen, soweit vorhanden, unbedingt zu beachten. Ansonsten ist grundsätzlich ein Abstand (lichtes Maß) zwischen den Reihen von 2 m Gangbreite einzuhalten und die gesetzlichen Bestimmungen des Brandschutzes zu beachten.

Wird die Zuteilung widerrufen, kann das Amt I, Bereich Gewerbe/Märkte, die Räumung des entsprechenden Standplatzes verlangen.

- (9) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt sein. Die Marktaufsicht ist berechtigt, eine Beschränkung der Frontlänge und Tiefe der Verkaufseinrichtung entsprechend der Gegebenheiten des Platzes (z. B. Toreinfahrten, Tiefe des Platzes) zu verlangen.

- (3) Der Aufbau muss zu Marktbeginn beendet und der Marktplatz von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufswagen oder zu Verkaufszwecken benutzt werden, frei sein.
- (4) Die Händler haben an jedem Standplatz oder Marktstand ein Schild mit Vor- und Zuname sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- (5) Die Standplätze sind spätestens 1 Stunde nach Marktende zu beräumen und besenrein zu verlassen. Ist dies nicht der Fall, kann der Standplatz von der Stadt Lauchhammer auf Kosten des Händlers beräumt und gereinigt werden.

§ 7 Marktgeschehen

- (1) Für das Lagern und Verkaufen von Lebensmitteln aller Art sind die gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere Gesundheitspass) nachzuweisen.
- (2) Das Berühren und Beriechen der zum Verkauf ausliegenden Lebensmitteln ist den Marktbesuchern zu verbieten und von den Händlern zu verhindern.
- (3) Es ist verboten, auf dem Marktplatz Tiere zu schlachten, abzuhäuten, zu rupfen oder auszunehmen. Dies gilt nicht für Frischfischwaren.
- (4) Alle Personen haben auf dem Markt auf größte Reinlichkeit zu achten. Jegliche Verschmutzung des Marktplatzes, wie insbesondere das Wegwerfen von Abfällen (Papier und Packmaterial), ist zu unterlassen.
- (5) Jeder Händler ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (6) Während des Marktgeschehens anfallender Abfall und Kehrriecht innerhalb der Standplätze ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass das Marktgeschehen nicht gestört wird und Waren nicht verunreinigt oder nachteilig beeinflusst werden. Nach Beendigung des Marktes darf Leergut, wie Kisten, Körbe oder dgl., auf dem Marktplatz nicht zurückgelassen werden.

§ 8 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Lauchhammer.
- (2) Sie wird durch Angestellte der Stadt Lauchhammer ausgeübt.
- (3) Alle Händler, deren Bedienstete oder Beauftragte sind verpflichtet,
 - den Weisungen der Marktaufsicht, die diese im Rahmen der Marktsatzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und
 - sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.
- (4) Der Marktaufsicht und dem Lebensmittelüberwachungsamt sind jederzeit Zutritt zu allen zugeteilten Standplätzen sowie den Fahrzeugen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Jede Störung des Marktgeschehens ist untersagt.
- (2) Während des Marktgeschehens sind insbesondere
 - das Mitführen von Fahrrädern,
 - das Abstellen von Kraftfahrzeugen,
 - das Wegwerfen von Abfällen jeglicher Art,
 - ungebührliches lautes Ausrufen,
 - das Anbieten von Waren über Tonträger,
 - das Feilbieten im Umhertragen oder -führen,
 - lärmende Musikdarbietungen sowie
 - das Betreten des Marktplatzes im betrunkenen Zustand
 untersagt.
- (3) Es ist verboten, Tiere auf dem Wochenmarkt mitzuführen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Niemand darf einen anderen bei einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf stören, insbesondere in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei unter- bzw. überbieten.
- (5) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Ständen aus. Das Umherreichen von Waren zum Verkauf ist auf dem Marktplatz verboten.
- (6) Die feilgehaltenen Warenartikel sind mit gut lesbaren Preisschildern gemäß der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197) auszustatten.
- (7) Es dürfen nur vorschriftsmäßig geeichte Waagen, Maße und Gewichte genutzt werden.
- (8) Die Maße und Wiegeeinrichtungen sind so aufzustellen, dass der Käufer das Messen und Wiegen ohne Sichtbehinderung nachprüfen kann.
- (9) Es ist unzulässig, Glücksspiele und Wetten zu betreiben.

III - Schlussbestimmungen

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt Lauchhammer übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust der von den Händlern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Händler haften für sämtliche Schäden, die von ihnen, ihren Angestellten oder Beauftragten verursacht worden sind. Die Händler stellen die Stadt Lauchhammer von Ansprüchen frei, die bei Nutzung des Standplatzes entstehen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störungen oder Beeinträchtigungen des Geschäftsbetriebes durch bauliche oder sonstige im Marktbereich notwendigen Maßnahmen steht den Markthändlern nicht zu.

- (4) Die Markthändler haben gegenüber der Stadt Lauchhammer keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt nicht zu vertretendes Ereignis unterbrochen wird oder - auch ohne vorherige Mitteilung - entfällt.
- (5) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen. Das Gleiche gilt für die außerhalb des Marktbereiches abgestellten Fahrzeuge mit oder ohne Waren.
- (6) Markthändler haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Stände, der Fahrzeuge oder des sonst dem Markt zugeführten Gutes.
- (7) Jeder Händler ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit einer empfohlenen Mindestdeckungssumme von pauschal 1.500.000,00 EURO für Personenschäden und Sachschäden sowie 51.000,00 EURO für Vermögensschäden abzuschließen und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuweisen.
- (8) Das Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lauchhammer haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktplatzbereich, es sei denn, dass der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit der Stadt Lauchhammer zurückzuführen ist.

§ 11 Marktgebühren

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Wochenmarkt dienen, erhebt die Stadt Lauchhammer Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung).
- (2) Die bei der Gebührenzahlung ausgestellte Quittung ist während der Marktzeit bereitzuhalten und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 12 Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmen von Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag im Einzelfall von der Stadt Lauchhammer mit einer befristeten Sondergenehmigung gestattet werden, wenn diesem kein dringendes öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 13 Einhaltung sonstiger Vorschriften

Das Einhalten sonstiger Vorschriften, insbesondere der Lebensmittel-, Handelsklassen-, des Tierschutz- und des Tierseuchenrechts, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Jugendschutz-, des Bau-, Gewerbe- und des Immissionsschutzrechts, des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Abfallrechts, der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lauchhammer, der Straßenverkehrsordnung und der Satzung der Stadt Lauchhammer über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Lauchhammer, in der jeweils geltenden Fassung bleiben

von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 und 3 an anderen Orten der Stadt Lauchhammer einen mobilen Handel ohne entsprechende Genehmigung betreibt,
 2. die Zeiten entsprechend § 2 Abs. 2 nicht beachtet,
 3. andere als die nach § 3 Abs. 1 gestatteten Marktwaren und Gegenstände anbietet,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Marktwaren oder Gegenstände auf den Wochenmärkten versteigert oder ausspielt,
 5. trotz Versagung der Zulassung gem. § 4 am Markt teilnimmt,
 6. entgegen § 4 Abs. 3 die notwendige Reisegewerbekarte oder gaststättenrechtliche Erlaubnis nicht besitzt,
 7. entgegen § 5 Abs. 1 nicht den zugeteilten Marktplatz nutzt oder die Zuteilung entgegen § 5 Abs. 3 überträgt oder Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 8. den zugeteilten Standplatz ohne Zustimmung der Stadt Lauchhammer vergrößert, verkleinert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Ware verwendet (§ 5 Abs. 5),
 9. gegen die vorgegebenen Maße entsprechend § 5 Abs. 9 verstößt,
 10. beim Beziehen und Räumen der Standplätze die Vorschriften des § 6 nicht beachtet,
 11. gegen die Vorschriften bezüglich des Marktgeschehens verstößt (§ 7) oder sich auf dem Markt entsprechend § 9 verhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht durch andere entsprechende Spezialgesetze mit Strafen und Geldbußen bedroht sind.

- (3) Werden Händler, die gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder in sonstigerweise die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, vom Marktplatz verwiesen, so haben in diesem Falle die Händler keinen Anspruch auf Erstattung der Marktgebühren und etwaiger wirtschaftlicher Verluste.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Veranstaltung von Wochenmärkten in der Stadt Lauchhammer vom 05. April 2001 außer Kraft.

Lauchhammer, 25.06.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Lauchhammer (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) i.V.m. den §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 23. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Lauchhammer erhebt für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer aufgrund einer Zuteilung oder aufgrund einer tatsächlichen Inanspruchnahme einen Standplatz nutzt bzw. Versorgungsleistungen in Anspruch nimmt, oder derjenige, in dessen Auftrag die vorgenannten Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner nach Absatz 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen die Gebühren mit dem Beginn dessen tatsächlicher Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit Entstehung fällig.
- (3) Nach Beendigung der Innenstadtsanierung und örtlichen Begrenzung der Markfläche sowie Vergabe von festen Standplätzen werden die Gebühren monatlich fällig.
- (4) Die Gebühren - außer Tagesgebühren gemäß Absatz 6- sind bargeldlos zu entrichten und auf das vorgegebene Konto der Stadt Lauchhammer zu überweisen.
- (5) Die Entrichtung der Gebühren ist der Marktaufsicht auf Verlangen nachzuweisen.

- (6) Für Tagesplätze sind die Gebühren bei Zuteilung eines Standplatzes an die Marktaufsicht bar zu zahlen.

§ 4 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühren sind Brutto-Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, in denen die Umsatzsteuer auf den steuerpflichtigen Teil enthalten ist.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Standplätze für Marktstände auf dem Marktplatz Lauchhammer-Mitte, Stadtzentrum, betragen je lfd. Frontmeter 3,00 Euro.

§ 5 Gebührenherabsetzung/Gebührenrückerstattung

Sofern eine Zuteilung nicht oder nur teilweise genutzt wird oder ihre Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Herabsetzung und Rückerstattung der Gebühren.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Lauchhammer vom 05. April 2001 außer Kraft.

Lauchhammer, 25.06.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

Hinweis auf die Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Oberspreewald- Lausitz gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für die Stadt Lauchhammer als Mitglied des Wasserverbandes Lausitz (WAL)

Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer weist für die Stadt Lauchhammer als Verbandsmitglied des Wasserverbandes Lausitz darauf hin, dass der Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz die durch die Verbandsversammlung des WAL am 12.07.2001 beschlossene Neufassung der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz (WAL) und ihre kommunalaufsichtliche Genehmigung vom 12.08.2001 (AZ: 151201-WAL) im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 9/2001 vom 03.09.2001 öffentlich bekanntgemacht hat.

Lauchhammer, 24.06.2004

Mühlpforte
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Gewässerverbandes "Kleine Elster - Pulsnitz"

**Verbandssitz:
03249 Sonnewalde
Finsterwalder Straße 32 a
Tel.-Nr.: (035323) 637-0; Fax: 637-25**

In der Zeit vom 15. Juli 2004 bis zum 28. Februar 2005 führen der Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" und das Landesumweltamt Brandenburg oder die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 15.07.1994 (GVBl. Bbg I S. 302) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I Nr. 7 S. 62, 67) in Verbindung mit § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59 S. 3245 v. 23.08.2002), kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit an.

Gemäß § 30 WHG und der §§ 84 und 89 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Ufer im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Gestaltung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird!

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden von den Unterhaltungsunternehmen geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband "Kleine Elster - Pulsnitz" (Tel.-Nr.: 03 53 23 / 6 37-0) oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts- oder Stadtverwaltung.

Berl
Verbandsvorsteher

Sonnewalde, den 12.05.2004

Bekanntmachung

**110- kV - Hochspannungsfreileitung
Lauchhammer-Mitte
Bauleitnummer: 6937
20- kV - Hochspannungsfreileitung**

Lauchhammer-Mitte - BFG Bauleitnummer: 6150

Die SAG Energieversorgungslösungen GmbH ist von der **envia** Mitteldeutsche Energie AG beauftragt, in der Trasse der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Lauchhammer-Mitte sowie der bestehenden 20-kV-Hochspannungsfreileitung Mitte -BFG-, Vermessungsarbeiten durchzuführen.

Diese Vermessungsarbeiten erfolgen von Mitte Juli (28. KW) bis voraussichtlich Ende August (36. KW) 2004.

Für die Arbeiten ist es erforderlich, dass auch Grundstücke betreten werden.

Zur Sicherung der Vermessungsarbeiten dürfen evtl. eingebrachte Vermarkungen (Pflöcke usw.) nicht entfernt oder versetzt werden.

Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

SAG Energieversorgungslösungen GmbH / CeGIT,
Regionalbüro Cottbus

Annahofener Graben 1 - 3

03099 Kolkwitz

Tel.: 0355/7522-155 (Frau Kurzenberger)

Pressemitteilung der Stadtverwaltung

Sicherungsarbeiten am Restloch 104 in Lauchhammer-Nord starten

Senftenberg: Mit Anstieg des Grundwassers besteht an den gekippten Böschungen der Lausitzer Tagebaue grundsätzlich die Gefahr der Setzungsfleißrutschung. Neben dem Verlust von Land besteht erhebliche Gefahr für Personen, die sich in solchen Bereichen aufhalten. Die Einbringung versteckter Dämme mittels Rütteldruckverdichtung hat sich als zuverlässiges Verfahren zur Stabilisierung setzungsfleißgefährdeter Böschungen bewährt.

Das Tagebaurestloch 104 in Lauchhammer-Nord liegt heute noch trocken. Es wird sich aber im Zuge des Grundwasserwiederanstiegs langfristig zu einem See wandeln. Um eine spätere gefahrungsfreie Nutzung zu ermöglichen, ist auch hier die Stabilisierung der gekippten Böschungen notwendig.

Der Auftrag für diese Arbeiten wurde nach entsprechender Ausschreibung von der LMBV an die BUL Sachsen GmbH vergeben. 34 Arbeitnehmer werden in dieser Maßnahme tätig sein.

Die vorbereitenden Arbeiten sind abgeschlossen und die erste RDV-Anlage wird in den nächsten Tagen ihre Arbeit aufnehmen. Ende Juli / Anfang August wird parallel dazu ein zweites Gerät zum Einsatz kommen. Insgesamt sind bis Mai 2005 rund 3,5 Mio. m³ Erdreich zu verdichten.

Im 1. Quartal 2005 werden die Böschungssicherungsarbeiten im Süden des Restloches 104 mit zusätzlicher Fallplattenverdichtung weitergeführt. Dabei kommen Fallgewichte mit bis zu 20 t zum Einsatz. Nach Abschluss der Verdichtungsarbeiten werden im Juni bis Juli 2005 die durch Sanierungsarbeiten hervorgerufenen Straßenschäden an der Koynestraße beseitigt.

Ende des Amtsteils

Die Stadtverwaltung informiert

Beratungen der Informations- und Beratungsstelle Cottbus der LASA im III. Quartal 2004

Die BeraterInnen des Geschäftsbereiches Wirtschaftsnaher Qualifizierung der LASA, Informations- und Beratungsstelle Cottbus, bieten in neutralen, vertraulichen und kostenfreien Gesprächen Beratungsleistungen zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten an:

- Weiterbildungsberatung bei betrieblichen Qualifizierungsvorhaben
- Unterstützung von investitionsorientierten Weiterbildungen
- Beratung zu Möglichkeiten berufsbegleitender Qualifizierung
- Persönliche Beratung zu Fragen der beruflichen Weiterbildung
- Hinweise zur Förderung nach dem Landesprogramm "Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg"
- Information zur Bildungsfreistellung (Bildungsurlaub) nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz
- Allgemeine Studienorientierung
- Existenzgründungsorientierung

Die Beratungsstellen arbeiten mit der Weiterbildungsdatenbank Brandenburg www.wdb-brandenburg.de. Auf Wunsch erhalten Sie geeignete Weiterbildungsangebote schnell und zuverlässig als Computerausdruck.

Beratungstermine in der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr

15.07.2004, 19.07.2004, 22.07.2004, 26.07.2004, 29.07.2004
 02.08.2004, 05.08.2004, 09.08.2004, 12.08.2004, 16.08.2004, 19.08.2004, 23.08.2004, 26.08.2004, 30.08.2004
 02.09.2004, 06.09.2004, 09.09.2004, 13.09.2004, 16.09.2004, 20.09.2004, 23.09.2004, 27.09.2004, 30.09.2004

Öffnungszeiten unserer Beratungsstelle in Cottbus:

Montag: 9:00 bis 16:00 Uhr
 Dienstag: 9:00 bis 18:00 Uhr
 Mittwoch: 9:00 bis 13:00 Uhr
 Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
 Freitag: 9:00 bis 13:00 Uhr (Termine nur nach Vereinbarung!)

Anschrift:

Am Turm 14
 03046 Cottbus
 Tel.: 0355/3818525 Fax: 0355/3818527
 E-Mail: lasa_cottbus@freenet.de
 Internet: www.lasa-brandenburg.de

Jubel - Trubel - Heiterkeit im Ortsteil Kostebrau

Aus der ganzen Umgebung waren Familien mit ihren Kindern zum diesjährigen Kinderfest nach Kostebrau gekommen. Die Vorbereitungen des Kultur- und Heimatvereins Kostebrau e.V. haben sich gelohnt. Alle Vereine des Ortsteiles waren engagiert. Und wer unserer Jugend nichts zutraut, wird in Kostebrau eines besseren belehrt, denn ohne ihre aktive Mithilfe würde so manches nicht

geschafft. Vielleicht ist auch die Zusammenarbeit mit den Jugendlichen das geheime Schlüsselwort dafür.

Für den Erfolg sorgten aber insgesamt Bürger und Sponsoren, für die unsere Kinder nicht Last und Versager sind. Sie reden nicht viel, sie handeln und engagieren sich für sie.

Besonderer Dank gilt deshalb allen Sponsoren und Helfern, vor allem den "Streetpiper's", den Turnern des TSV Lauchhammer, der Verkehrswacht Senftenberg, den Vereinen und Familien des Ortsteils Kostebrau.



"Neue Wege" e.V. - Beratungsstelle für Demenzkranke und deren Angehörige

O.-Nuschke-Str. 2, 01968 Senftenberg (Telefon: 03573/658136)

Sprechzeiten:

Mittwoch und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr oder nach Absprache auch Hausbesuche und

Außensprechstunde jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15.30 bis 17.00 Uhr

in der Klinikum Niederlausitz GmbH, Krankenhaus Lauchhammer, Geriatrie Station 8

(Nähere Informationen zum Verein im nächsten Amtsblatt)

Folgende Fundsachen sind im Fundbüro abgegeben worden:

- 3 Schlüssel mit Kette und 2 Werbebänder "Festina" und "New Yorker"
- MTB blau überstrichen, Sattel rot/schwarz, 21-Gang-Schaltung
- 2 Autoschlüssel Marke "Ford"
- MTB Ruddy Dax, schwarz, 24-Gang-Schaltung
- Brille mit goldfarbenen Rahmen
- MTB "FORCE 10", rot
- Damen-Fahrrad "Enik", lila/schwarz meliert
- Schlüsseltasche schwarz mit 2 Schlüsseln
- MTB "Sprick" orange
- Schlüsselbund mit 3 Schlüsseln, davon 1 Sicherheitsschlüssel mit blauem Rand
- Damen-Fahrrad, blau, schwarzer Korb vorn

- Herren-Fahrrad, schwarz, Lenker und Gabel rot, 21-Gang-Schaltung

Anfragen zu den o.g. Fundsachen können an das Fundbüro der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Zimmer 54, Telefon 488 201, gerichtet werden.

Ersatz von Hundesteuermarken

Aufgrund verstärkter Nachfragen von Bürgern teilen wir Ihnen mit, dass Hundehalter bei unleserlichen Hundesteuermarken (Hundemarken-Nr. zwischen 1 und 2000) die Möglichkeit haben, im Fachbereich Steuerangelegenheiten unter Vorlage der alten grünen Hundesteuermarken kostenlosen Ersatz hierfür zu erhalten.

Illegaler Motocross in Wäldern und auf Kippengeländen

Mit Beginn des Frühjahres ist verstärkt zu beobachten, dass in den Wäldern und auf den Kippengeländen in unmittelbarer Nähe der Stadt Lauchhammer Crossfahrer mit ihren Motorrädern Waldwege, Radwanderwege und zum Teil auch öffentliche Straßen befahren. Die dabei genutzten Crossmaschinen tragen keine Versicherungskennzeichen und sind nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen.

Neben Verstößen gegen das Waldgesetz und die Versicherungspflicht sind umfangreiche Sachschädigungen in den Waldgebieten und rekultivierten Tagebauflächen und zum Teil erhebliche Verkehrsgefährdungen zu beklagen. Daneben häufen sich Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern über Lärmbelästigungen, insbesondere an den Wochenenden und in den Abendstunden. Es handelt sich hier demnach sowohl um Ordnungswidrigkeiten als auch um Straftatbestände.

Leider gestaltet sich die Ermittlung der Täter für die Polizei, die Forstbehörde und die betroffenen Waldbesitzer äußerst schwierig.

Im Rahmen einer gemeinsamen Beratung mit der Polizei, den Revierförstern und der LMBV wurden konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Crossfahrer vereinbart. Insbesondere an den Wochenenden wird es gemeinsame Aktionen von Polizei und Revierförstern geben.

Daneben bitten das Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer und die Polizei bei der Feststellung der Identität der Crossfahrer um ihre Mithilfe. Hierbei geht es insbesondere um Hinweise auf die Crossfahrer selbst (falls bekannt, Name und Anschrift), auf Grundstücke, von denen aus die Crossfahrer ihre Fahrten beginnen bzw. auf die genutzten Crossmaschinen (Typen, Farbe, besondere Kennzeichnungen etc.).

Hinweise können an das Ordnungsamt der Stadt Lauchhammer, Telefon 03574/488201, die Revierpolizei Lauchhammer, Telefon 03574/7650 oder an die Polizeihauptwache Senftenberg, Telefon 03573/880 gerichtet werden.

4. Nacht des Sports



Am Freitag, den **20. August 2004**, steigt im Waldstadion Lauchhammer-Mitte die **4. "Nacht des Sports"**.

Der Name sagt's ja schon: Euch erwartet viel Sport, Fun und na klar auch Musik.

Wir empfehlen Euch, ein sportliches Outfit zu wählen. Ein aufwendiges Styling ist zur "Nacht des Sports" echt fehl am Platz! Übrigens, bis zum **30. Juli 2004** könnt Ihr Euch für die Turniere im Volleyball, Fußball und Streetball - Euer Team braucht 6 bzw. 3 Spieler + Auswechselspieler - anmelden. Das erledigt Ihr entweder im Begegnungszentrum "Arche" (Tel. 03574/2195) oder in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Schulverwaltungsamt (Tel. 03574/488-306). Achtung: Es wird keine Startgebühr erhoben - trotzdem gibt's fette Preise!

Aber nicht nur bei den Turnieren könnt Ihr Euch betätigen! Viele unserer Lauchhammeraner Sportvereine sind wieder mit von der Partie und haben sportliche Aktionen zu bieten.

Ansonsten, achtet auf die spezielle Werbung vor der Veranstaltung, es sind noch mehr super Sachen geplant. Eine Veranstaltung der Stadtverwaltung Lauchhammer in Zusammenarbeit mit der AG Jugend der Lokalen Agenda und Lauchhammeraner Sportvereinen.

Zahlungserinnerung an alle Steuerzahler

am **01. Juli 2004** werden für alle Jahreszahler die Steuern für das Jahr 2004 für die

Grundsteuer und Hundesteuer

zur Zahlung fällig.

Diejenigen Steuerzahler, die noch nicht am vorteilhaften Abbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir, die fällige Steuer unter Angabe des Aktenzeichens auf das Konto der Stadt Lauchhammer

Kto-Nr.: 30 20 1000 10 BLZ: 180 550 00
bei der Sparkasse Niederlausitz

oder in der Stadtkasse der Stadt Lauchhammer einzuzahlen.

Lehner
Amtsleiter
Haushalt und Liegenschaften

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lauchhammer

teilt mit, dass die nächste reguläre Sprechstunde am **03.08.2004** von 16:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus stattfindet.

Notdienstplan der Apotheken Stadtring Lauchhammer - Juli/August 2004

Datum	Name	Adresse	Telefon
15.07.2004 Donnerstag	Adler-Apotheke	Senftenberg Markt 19	03573/2543
16.07.2004 Freitag	Liebig-Apotheke	Schwarzheide A.-Frank-Str. 4	035752/77996
17.07.2004 Samstag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd Liebenwerdaer Str. 46	03574/861279
18.07.2004 Sonntag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte W.-Pieck-Str. 24	03574/2294
19.07.2004 Montag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg Kreuzstr. 1	03573/796030
20.07.2004 Dienstag	West-Apotheke	Lauchhammer-West Bockwitzer Str. 71	03574/761394
21.07.2004 Mittwoch	Apotheke am Laugk	Senftenberg Bahnhofstr. 11	03573/37030
22.07.2004 Donnerstag	Elster-Apotheke	Elsterwerda Lindenweg 5	03533/2600
und	Löwen-Apotheke	Ruhland Markt 2	035752/2104
23.07.2004 Freitag	Heide-Apotheke	Schwarzheide Schipkauer Str. 12	035752/80623
24.07.2004 Samstag	Marien-Apotheke	Senftenberg Bahnhofstr. 41	03573/2767
und	Heide-Apotheke	Hohenleipisch Berliner Str. 20	03533/7712
25.07.2004 Sonntag	Stadt-Apotheke	Elsterwerda Poststr. 14	03533/2104
26.07.2004 Montag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost Hüttenstr. 19	03574/86515
27.07.04 Dienstag	Löwen-Apotheke	Ortrand Altmarkt 5	035755/298
und	Apotheke im Schlossparkcenter	Senftenberg Am Neumarkt 4	03573/798200
28.07.2004 Mittwoch	Adler-Apotheke	Senftenberg Markt 19	03573/2543
29.07.2004 Donnerstag	Liebig-Apotheke	Schwarzheide A.-Frank-Str. 4	035752/77996
30.07.2004 Freitag	Schloss-Apotheke	Lauchhammer-Süd Liebenwerdaer Str. 46	03574/861279
31.07.2004 Samstag	Sonnen-Apotheke	Lauchhammer-Mitte W.-Pieck-Str. 24	03574/2294
01.08.2004 Sonntag	Rathaus-Apotheke	Senftenberg Kreuzstr. 1	03573/796030
02.08.2004 Montag	West-Apotheke	Lauchhammer-West Bockwitzer Str. 71	03574/761394
03.08.2004 Dienstag	Apotheke am Laugk	Senftenberg Bahnhofstr. 11	03573/37030
04.08.2004 Mittwoch	Elster-Apotheke	Elsterwerda Lindenweg 5	03533/2600
und	Löwen-Apotheke	Ruhland Markt 2	035752/2104
05.08.2004 Donnerstag	Heide-Apotheke	Schwarzheide Schipkauer Str. 12	035752/80623
06.08.2004 Freitag	Marien-Apotheke	Senftenberg Bahnhofstr. 41	03573/2767
und	Heide-Apotheke	Hohenleipisch Berliner Str. 20	03533/7712
07.08.2004 Samstag	Stadt-Apotheke	Elsterwerda Poststr. 14	03533/2104
08.08.2004 Sonntag	Stadt-Apotheke	Lauchhammer-Ost Hüttenstr. 19	03574/86515

Notdienst jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr.

Veranstaltungen und Termine im Juni / Juli

Termin	Veranstaltung	Ort
15.07.2004	Strand- und Vereinsfest	Grünwalder Lauch
24.07.2004	Oper-Air Strandbad,	Lh.-West "Blue Sky"
27.07.2004 - 01.08.2004	Sportwoche	Sportplatz Lh.-Nord
28.07.2004	4. Bier- und Gartenfest	"Balzers Oase" Grw.
07.08.2004	Neptunfest f. Kinder und Familien	Strandbad Lh.-West

09.08.2004 Circus Humberto
- 15.08.2004

13.08.2004 Rich Hopkins And
Huminarius (USA) Rock,
Guitar-Rock im Stile von
Neil Young
Friedensgedächtnis-
kirche Lh.-Ost

14.08.2004 Dorffest
Festwiese Grünwalde

14.08.2004 Töpfermarkt
- 15.08.2004
Schlosspark Lh.-West

20.08.2004 Nacht des Sport's
Sportplatz Lh.-Mitte

21.08.2004 Open-Air
Strandbad Lh.-West

21.08.2004 The Forty-Fives Rock,
Rock & Roll
Friedensgedächtnis-
kirche

28.08.2004 Offenes Volleyball-Turnier
Sportplatz Kostebrau

04.09.2004 Hamsternacht
- 05.09.2004
Schlosspark Lh.-West

11.09.2004 3. Tag der offenen Tür
Feuerwehrstützpunkt
Naundorfer Str. 26

Alle Ferienkinder aufgepasst

Am Mittwoch, den 28. Juli 2004, dreht der Park-Express wieder dampfend seine Runden durch den Schlosspark! Habt Ihr Lust mitzufahren? In der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr habt Ihr Gelegenheit dazu!



Impressum:

Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer

Das Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer erscheint grundsätzlich nach jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Das Amtsblatt ist im Verbreitungsgebiet kostenlos erhältlich. Es wird an alle Haushalte mit Briefkasten in der Stadt Lauchhammer verteilt. Darüber hinaus ist es bei der Stadtverwaltung Lauchhammer, Bereich Servicebüro, erhältlich. Es kann außerhalb des Verbreitungsgebietes auch gegen Erstattung der Portokosten von der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd, bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lauchhammer
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Stadt Lauchhammer, Frau Elisabeth Mühlporfte
Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer-Süd,
Telefon 03574/488500

Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Hallen-Freizeitbad "Am Weinberg"



Tel.: 03574 / 460347

○ "Aqua- Spiele- Park"

Der Wasserspaß für große und kleine Kids!

Das Schwimmerbecken wird zum "Aqua-Spiele-Park"! Freut euch auf tolle Wasserspielgeräte und lustige Schwimmstaffeln. **Und das Beste: Ihr besucht den "Aqua-Spiele-Park" zum normalen Eintrittspreis (kein Zuschlag)!** An diesen Tagen könnt ihr euch im "Aqua-Spiele-Park" austoben:

Samstag, 17. Juli von 14.00 - 18.00 Uhr Donnerstag, 22. Juli von 10.00 - 15.00 Uhr

Mittwoch, 28. Juli von 10.00 - 15.00 Uhr Sonntag, 01. August von 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch, 04. August von 10.00 - 15.00 Uhr

Für Kitas, Horte und Freizeiten gelten Sondereintrittspreise bei Vorbestellung mind. 14 Tage im Voraus.

○ "Happy Family"

Während der Sommerferien: jeden Montag: "Happy Family"!

Für 10,00 Euro einen ganzen Tag Badespaß genießen, inkl. 10 % Rabatt auf alle warmen Speisen und alkoholfreien Getränke (nur BAD-Bereich).

○ "Hitze-Tarif": ab 30°C Außentemperatur Badespaß zu kleinen Preisen:

Alle Wasserratten bis 16. Jahre:	nur 4,00 Euro ohne Zeitbegrenzung
Alle Wasserratten ab 16. Jahre:	nur 6,00 Euro ohne Zeitbegrenzung
Familienkarte:	nur 10,00 Euro ohne Zeitbegrenzung

○ **Beach-Volleyball-Turnier**

mit Beach-Party, 22. Juli von 10.00 - 24.00 Uhr

Beach-Volleyball-Turnier auf 2 Feldern. Viel Spaß und Action für sportlich Aktive und die ganze Familie. Bringt Eure Freunde mit, es lohnt sich! Wir bieten Euch ein tolles Programm zu super Eintrittspreisen:

"Nur-Zuschauer" und "Nicht-Spieler" zahlen 2,00 Euro und sind open End mit dabei inkl. Beach-Party **(ohne Nutzung Schwimmbadbereich).**

Kids und Teens von 10 - 18 Jahre nur 4,00 Euro inkl. Badespaß open End, inkl. Aqua-Spiele-Park, Rahmenprogramm u. Beach-Party

Familien nur 10,00 Euro inkl. Badespaß open End, inkl. Aqua-Spiele-Park u. Rahmenprogramm u. Beach-Party